



An die
Direktionen der
allgemein bildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung,
Berufsschulen, sowie an die Bezirksschulräte
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at



in der Steiermark

GZ.: IV Ee 2 / 20 - 2008

Graz, am 24. Juli 2008

Zusammenarbeit mit den Elternvereinen (Wiederverlautbarung)

Grundsätzliches:

Gemäß § 63 Abs. 1 SchUG haben die Schulleiter/innen die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern/Schülerinnen der betreffenden Schule zugänglich sind.

Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter/die Schulleiterin hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen (§ 63 Abs. 2 SchUG).

Die vorstehenden Rechte stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehenden Schulen bezieht.

Elternverein und Schulgemeinschaftsausschuss:

Wenn für eine Schule ein Elternverein im Sinn des § 63 SchUG besteht, sind gemäß § 64 Abs. 6 SchUG die Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss von diesem zu entsenden; hierbei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen bzw. bei volljährigen Schülern/Schülerinnen der betreffenden Schule deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, entsendet werden.

Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten mit dem Elternverein:

Im Sinn der Förderung der Tätigkeit der Elternvereine soll diesen - in Fortsetzung bzw. Intensivierung bisheriger Bemühungen - in jeder Schule in geeigneter Weise die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten neu aufgenommener Schüler/innen sowie die Pflege des Kontaktes zwischen Elternverein und Erziehungsberechtigten (z.B. durch Auflage von Informationsmaterial, durch Auflage von Beitrittserklärungen zum Elternverein in der Schule, durch Teilnahme von Funktionären/Funktionärinnen des Elternvereines an von der Schule veranstalteten Elternabenden, durch Informationsveranstaltungen des Elternvereines an Elternsprechtagen durch Weitergabe von Informationen des Elternvereines, allenfalls durch Auflage bzw. Verteilung von Einzahlungsscheinen für den Mitgliedsbeitrag für den Elternverein etc.) ermöglicht werden.

Verständigung der Elternvereine von Schulinspektionen:

Gemäß Pkt. III 2.2 lit. a der Allgemeinen Weisung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Aufgabenprofil der Schulaufsicht, MVBl.Nr. 20/2000, gehört zum Aufgabenkreis der Schulaufsicht auch die Beobachtung der maßgeblichen Felder von Schulqualität u.a. auch des Schulklimas und der Schulpartnerschaft.

Der Landesschulrat für Steiermark ersucht, angekündigte Schulinspektionen in allen Fällen auch rechtzeitig dem Obmann/der Obfrau des Elternvereines bekannt zu geben, damit auch er/sie Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Schulaufsichtsorgan erhalten kann.

Verständigung der Elternvereine von generellen Erlässen:

Die Schulleiter/innen werden ersucht, den zuständigen Organen der Elternvereine alle generellen Erlässe, soweit von diesen Interessen der Eltern und Schüler/innen, sowie Fragen des Unterrichtes und der Erziehung berührt werden, zugänglich zu machen. Dies kann, soweit es vom Elternverein gewünscht wird, durch Übermittlung von Kopien der Erlässe oder durch Gewährung der Einsichtnahme erfolgen.

Ausgenommen hievon sind Erlässe, die sich ausschließlich auf dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer/innen oder des Nichtlehrerpersonals beziehen oder dem Datenschutz unterliegen.

Verstärkter Kontakt der Schulleiter/innen mit den Elternvereinsorganen:

Über die bereits erwähnten Maßnahmen hinausgehend werden die Schulleiter/innen im Sinne einer effizienten Gestaltung der Schulpartnerschaft (§ 2 SchUG) ersucht, von sich aus den Kontakt mit den Elternvereinsorganen ihrer Schule zu suchen.

Die bei der Schule einlangende und an den Elternverein adressierte Post ist entsprechend weiterzuleiten.

Vorgangsweise bei Neubestellung von Elternvereinsorganen:

Schließlich ergeht das Ersuchen, die Neubestellung von vertretungsbefugten Organen des Elternvereines jeweils dem Landesverband Steiermark der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen bzw. dem Steirischen Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, beide Karmeliterplatz 2, 8011 Graz, zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel